

Dieselbe Ausnahme findet für Häuser mit Latrineneinrichtung statt.

§ 12. Die Ausschaffung der Cloake ist in der Regel auf die Monate Januar, Februar, März, April und September, October, November, December beschränkt und soll thunlichst zur Nachtzeit geschehen. (Für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August ist aber das Räumungsgeschäft unbedingt auf die Nachtzeit beschränkt.*)

Auch ist an Sonn-, Buß- und Festtagen und den vorhergehenden Nachmittagen die Räumung unzulässig.

§ 15. Die Gruben sind nach der Räumung zu desinficiren. Ebenso ist die Cloake, sowohl feste als flüssige, für den Transport mittelst Desinfection gestanklos zu machen.

§. 16—19. Das Einlassen der Fauche in die Schleusen und das Auswerfen des Düngers auf die Straße ist verboten; ebenso unnöthiges Stillhalten mit den Exportwagen und das Stehenlassen der Exportgefäße auf den Straßen. Das Ausschaffen ist mit thunlichster Reinhaltung der Höfe, Hausfluren und Straßen vorzunehmen und jede Verunreinigung sofort zu beseitigen. Die Ablagerungsplätze müssen in angemessener Entfernung von bewohnbaren Grundstücken, Straßen und Fußwegen und auf jedem ein Brunnen sich befinden, um Wagen und Geräte zu reinigen. Ohne solche Reinigung darf kein Wagen oder Räumungsapparat in die Stadt zurückgebracht werden.**)

§ 20—22. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Abänderungen dieses Regulativs, von dem jeder Hausbesitzer ein Exemplar erhält, erlangen durch dreimalige Bekanntmachung im Dresdener Anzeiger dieselbe verbindende Kraft, wie das Regulativ.

Tarif für Räumungs- und Ausführungskosten der in den Düngergruben befindlichen Massen.

Die Berechnung dieser Kosten erfolgt v. 1. October d. J. an nach der Kubikelle der in den Gruben befindlichen Massen und zwar:

1. bei solchen Gruben, bis an welche mit den Pferden und Räumungsgeräthschaften gefahren werden kann — Thlr. 3 Ngr. 5 Pfg

2. bei solchen Gruben, wo dies nicht geschehen kann — = 4 — —

3. bei solchen Gruben, deren Zugänglichkeit u. Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, z. B. Stufen u. c., nach Verhältniß dieser Schwierigkeiten à Kubikelle bis — = 5 = 5 =

4. bei solchen Gruben, deren Räumung in der Zeit vom 1. Mai bis mit 31. August zur Nachtzeit zu erfolgen hat, sind die Kosten um 50 Prozent zu erhöhen

5. Dagegen bleiben die Exportlöhne bei Ausfuhr von Latrinen unverändert und zwar

die Fuhr von 1—3 Faß . . . — Thlr. 20 Ngr. — Pf.
die Fuhr von 4—5 Faß . . . 1 = — = —
die Fuhr von 6 Faß . . . 1 = 15 = — =

(Der früher berücksichtigte Unterschied zwischen reinem und gemischtem Grubeneinhalt findet bei Berechnung der Grubenräumungslöhne künftighin nicht mehr statt.) Bef. d. Stadtr. v. 28. Sept. 1863.

2) Bekanntmachung, die Ausschaffung der Latrinenfässer betr., vom 19. Juli 1864.

Nach einer Seiten des Königl. Ministerium des Innern neuerdings getroffenen Bestimmung soll es zwar versuchsweise zum Export von Latrinenfässern nicht mehr behördlicher Concession bedürfen, derselbe jedoch unbedingt nur unter Beobachtung der nachstehenden straßen- und sanitätspolizeilichen Vorschriften erfolgen:

1. Die Ausschaffung der Latrinenfässer aus der Stadt darf in den vier Wintermonaten November, December, Januar und Februar nur von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr, in den übrigen Monaten des Jahres aber nur von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr stattfinden.*)

2. Sowohl die Gruben, in welchen sich die Latrinenfässer befinden, als auch letztere selbst sind stets reinlich zu halten.

3. Die Latrinenfässer müssen luft- und wasserdicht sein. Das Spundloch darf nicht mit Stroh zugestöpselt werden; vielmehr muß dasselbe beim Transport ebenso wie bei der Aufbewahrung des Fasses im Gebäude mit einem wohl eingepaßten Spunde gut verschlossen werden.

4. Der Transport selbst hat stets auf kürzestem Wege durch die Stadt, sowie unter möglichster Vermeidung der frequenten Straßen, jedenfalls aber unter Vermeidung jeden unnöthigen Aufenthaltes zu erfolgen.**)

5. Ebenso bleibt der Transport von Latrinenfässern über eine der beiden Elbbrücken, soweit er nicht den beiden concessioirten Exportausgängen besonders gestattet ist, wie die Ablagerung des Inhaltes der Latrinenfässer innerhalb des Stadtbezirks streng untersagt.***)

6. Zuwiderhandlungen in einer oder der andern Hinsicht werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet, und zwar nach Befinden an dem Unternehmer, dessen Gehilfen, sowie an dem Hausbesitzer oder dessen Beauftragten.

Indem Man Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird noch bemerkt, daß hinsichtlich des sogenannten Grubendüngerexports die Vorschriften des in dieser Beziehung geltenden Regulativs vom 24. Mai 1853 unverändert in Gültigkeit bleiben.

3) In Folge diesfalliger Anordnung der Kgl. Kreis-Direction wird Behufs der weiteren Ausführung des die Grubenräumung betreffenden Regulativs vom 24. Mai 1853 Folgendes bestimmt:

1. Die Räumung der Gruben und Ausschaffung des Grubendüngers darf ebenso wie die Ausfuhr

*) Vergl. vorgedachte Bekanntm. v. 25. Febr. 1867, Absatz 1.

***) Vergl. Absatz 5 ders. Bekanntm.

*) Vergl. vorgedachte Bekanntm. v. 25. Febr. 1867, Absatz 1.

***) Vergl. Absatz 5 ders. Bekanntm.

****) Vergl. hierzu Absatz 6 ders. Bekanntmachung.